



Öffentliche Bekanntmachung

16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 18.12.2024, 17:00 Uhr

Raum, Ort: S-Treffpunkt der Sparkasse HGP, Celler Straße 31, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.10.2024
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Änderung Gremienbesetzung 2024/150
6. Änderung bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses 2024/159
7. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter im Aufsichtsrat der Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft Landkreis Peine mbH (wito) 2024/158
8. Benennung von Mitgliedern im Kommunalen Psychiatriebeirat 2024/160
9. Benennung einer Schülervereinerin die BBS im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport 2024/125
10. Überörtliche Kommunalprüfung des niedersächsischen Landesrechnungshofes zur "Durchsetzung der Schulpflicht" im Landkreis Peine 2024/164
11. Gewinnverwendung BgA Bäder 2022 2024/170
12. Richtlinie zur Förderung der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger (RL KatS-Zuwendungen) 2024/119
13. Erlass einer Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und der Kreisfeuerwehr 2024/149
14. EU-Vogelschutzgebiet V 50 und Naturschutzgebiet BR 044 "Lengeder Teiche" - neue Schutzgebietsverordnung 2024/137
15. Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine 2024/168
3. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung
16. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine 2024/165
(Abfallgebührensatzung)
17. 5. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine 2024/166
- Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts -

18.	Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Braunschweig; Neuwahl für die Amtsperiode ab 01.01.2025. Vorschlagsrecht einer weiteren Person.	2024/154
19.	Wahlbevollmächtigte für die Wahl von Vertrauensleuten bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig	2024/135
20.	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen a) Geldspende für die Orchesterklasse des Ratsgymnasiums b) Sachspende für das Ratsgymnasium c) Sachspende für die IGS Lengede	2024/162
21.	Haushaltssicherungsbericht 2024 und Haushaltssicherungskonzept 2025	2024/171
22.	Gesamthaushalt 2025	2024/169
23.	Bericht des Landrates	
24.	Anfragen und Anregungen	



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/150
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 25.11.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung Gremienbesetzung

Beschlussvorschlag:

- a) KTA Martin Schampera nimmt sein Grundmandat im Ausschuss Bauen und Liegenschaften wahr
- b) KTA Rosemarie Waldeck (Gruppe SPD/Grüne) wird Mitglied im Ausschuss Bildung, Kultur und Sport
- c) KTA Dr. Josef Efken (Gruppe SPD/Grüne) wird Mitglied im Ausschuss Gesundheit, Arbeit und Soziales
- d) KTA Miriam Riedel-Kielhorn (Gruppe SPD/Grüne) wird Mitglied im Regionalbeirat Peine der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
- e) Herr Knut Kimm (AfD-Kreistagsfraktion) wird Bürgervertreter im Ausschuss Bildung, Kultur und Sport

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

zu a)

KTA Martin Schampera ist aus der Kreistagsfraktion Bündnis90/DieGrünen ausgeschieden und nimmt sein Mandat zukünftig parteilos wahr.

Abgeordnete, die keiner Fraktion bzw. Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. KTA Schampera nimmt sein Grundmandat im Ausschuss Bauen und Liegenschaften wahr.

zu b), c) und d)

Aufgrund des Ausscheidens von KTA Schampera aus der Kreistagsfraktion Bündnis90/DieGrünen sind die im Beschlussvorschlag genannten Mitgliedschaften von der Gruppe SPD/Grüne neu zu besetzen.

zu e)

Herr Justin Domin war Bürgervertreter der AfD-Kreistagsfraktion im Ausschuss Bildung, Kultur und Sport. Herr Domin hat sein Mandat niedergelegt. Die AfD-Kreistagsfraktion hat Herrn Knut Kimm als Nachfolger genannt.

Ziele / Wirkungen:

Die kontinuierliche Gremienarbeit wird gewährleistet.

Ressourceneinsatz:

Zusätzliche Finanzmittel werden nicht benötigt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/159
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 26.11.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

a)

Es werden folgende 9 Kreistagsabgeordnete als stimmberechtigte Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss gewählt:

<u>Gruppe</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Vertretung</u>
SPD/Grüne	Maik Burgdorf	Antje Schulz
SPD/Grüne	Maik Meyer	Thomas Kirchmann
SPD/Grüne	Robin Samtlebe	Matthias Möhle
SPD/Grüne	Frank Hildebrandt	Simone Pifan
SPD/Grüne	Stefanie Weigand	Doris Maurer-Lambertz
CDU/FDP	Andreas Leinz	Dr. Christof Klinke
CDU/FDP	Carsten Lauenstein	Georg Raabe
CDU/FDP	Julius Nießen	Marion Övermöhle-Mühlbach

Losverfahren

SPD/Grüne		
oder		
CDU/FDP		

b)

Es wird eine Person als beratendes Mitglied für den Kreiselternrat Kindertagesstätten gewählt:

Mitglied
Stefanie Weiß

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

zu a)

Aufgrund der Reduzierung der Fraktionsstärke der Kreistagsfraktion Bündnis90/DieGrünen hat sich eine Veränderung der Sitzverteilung ergeben.

Auf die Gruppe SPD/Grüne entfallen fünf Sitze, auf die Gruppe CDU/FDP drei Sitze. Ein weiterer Sitz wird über das Losverfahren zwischen diesen beiden Gruppen ermittelt.

zu b)

Gemäß der neugefassten Satzung des Jugendamtes ist ein Platz für eine Vertreterin oder einen Vertreter des Kreiselternrates Kindertagesstätten zu besetzen.

Alle anderen Besetzungen bleiben unverändert.

Ziele / Wirkungen: Die kontinuierliche Gremienarbeit wird gewährleistet.

Ressourceneinsatz: Zusätzliche Finanzmittel werden nicht benötigt.

Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/158
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 26.11.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung der Vertreterinnen und Vertreter im Aufsichtsrat der Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft Landkreis Peine mbH (wito)

Beschlussvorschlag:

Von Seiten des Landkreises Peine werden 5 Personen in den Aufsichtsrat der Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft des Landkreises Peine mbH (wito) berufen.

	<u>Mitglied</u> Landrat Henning Heiß
<u>Gruppe</u>	
SPD/Grüne	Frank Hoffmann
SPD/Grüne	Thomas Kirchmann
CDU/FDP	Karsten Könnecker
<u>Losverfahren</u>	
SPD/Grüne	
oder	
CDU/FDP	

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Dem Aufsichtsrat gehört der Landrat kraft seines Amtes an. Vier weitere Vertreter werden vom Kreistag gewählt. Für die Verteilung der Vorschläge auf die Fraktionen und Gruppen ist das Verfahren nach D'Hondt anzuwenden.

Aufgrund der Reduzierung der Fraktionsstärke der Kreistagsfraktion Bündnis90/DieGrünen hat sich eine Veränderung der Sitzverteilung ergeben.

Auf die Gruppe SPD/Grüne entfallen zwei Sitze und auf die Gruppe CDU/FDP ein Sitz. Ein weiterer Sitz wird über das Losverfahren zwischen diesen beiden Gruppen ermittelt.

Ziele / Wirkungen: Durch die Entsendung wird die Sicherstellung der Interessen des Gesellschafters Landkreis Peine in der Gesellschaft gewährleistet.

Ressourceneinsatz: Finanzmittel werden nicht benötigt.

Schlussfolgerung: Entfällt

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/160
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 26.11.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung von Mitgliedern im Kommunalen Psychiatriebeirat

Beschlussvorschlag:

Für den kommunalen Psychiatriebeirat werden benannt

<u>Gruppe</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Vertretung</u>
SPD/Grüne	Eva Schlaugat	Maik Burgdorf
SPD/Grüne	Miriam Riedel-Kielhorn	Antje Schulz
CDU/FDP	Carsten Rauls	Isabell Mutke
<u>Losverfahren</u>		
SPD/Grüne		
oder		
CDU/FDP		

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Aufgrund der Reduzierung der Fraktionsstärke der Kreistagsfraktion Bündnis90/DieGrünen hat sich eine Veränderung der Sitzverteilung ergeben.

Für die Verteilung der Vorschläge auf die Fraktionen und Gruppen ist das Verfahren nach D'Hondt anzuwenden.

Auf die Gruppe SPD/Grüne entfallen zwei Sitze, auf die Gruppe CDU/FDP ein Sitze. Ein weiterer Sitz wird über das Losverfahren zwischen diesen beiden Gruppen ermittelt.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/125
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 01.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	21.11.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung einer Schülervertreterin die BBS im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Beschlussvorschlag:

Als Schülervertreterin für den berufsbildenden Bereich im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport wird **Frau Laura-Maxine Junge** benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die bisherige Schülervertreterin für den berufsbildenden Bereich im ABKS, Frau Kathrin Hoffmeister, hat die Schule gewechselt. Es war daher notwendig, eine neue Vertretung zu wählen. Die Schülerinnen und Schüler der BBS haben nun Frau Laura-Maxine Junge als Schülervertreterin für den berufsbildenden Bereich im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport gewählt.

Der Kreistag wird gebeten, die neue Schülervertreterin gemäß § 110 NSchG zu benennen.

Ziele / Wirkungen: entfällt

Ressourceneinsatz: entfällt

Schlussfolgerung: entfällt

Anlagen

-



Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2024/164
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 03.12.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Überörtliche Kommunalprüfung des niedersächsischen Landesrechnungshofes zur "Durchsetzung der Schulpflicht" im Landkreis Peine

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung hat der niedersächsische Landesrechnungshof im Zeitraum 01.10.2022 bis 30.06.2023 die „Durchsetzung der Schulpflicht“ beim Landkreis Peine geprüft.

Gegenstand der Prüfung war insbesondere die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Schulen zur Vermeidung von Schulabsentismus sowie die Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Durchsetzung der Schulpflicht.

Dem Landkreis Peine wurde mit Schreiben vom 13.07.2023 ein Entwurf der Prüfungsmitteilung und zeitgleicher Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Von dieser Möglichkeit wurde mit Schreiben vom 25.10.2023 Gebrauch gemacht.

Mit Prüfungsmitteilung vom 01.12.2023 wurde die Prüfung schließlich abgeschlossen.

Das Ergebnis ist insgesamt als sehr erfreulich zu bewerten. Es wurden lediglich einige Empfehlungen ausgesprochen, die bereits in die derzeitigen Arbeitsabläufe einfließen.

Nachdem die Ergebnisse nach Abschluss der Prüfung bereits im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport vorgestellt wurden, soll nun dem Erfordernis des § 5 Abs. 1 und 2 NKPG

folgend eine Bekanntgabe im Kreistag des Landkreises Peine und eine Auslegung der Prüfungsmitteilung erfolgen

Ziele / Wirkungen:

Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur Prüfung der „Durchsetzung der Schulpflicht“ wird zur Kenntnis genommen und erhält Einzug in die Arbeit vor Ort.

Aufgrund des schulischen Kontextes ist das Thema als bildungsrelevant zu bewerten.

Ressourceneinsatz:

Es werden keine Finanzmittel benötigt.

Schlussfolgerung:

Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes lässt den Schluss zu, dass die Abläufe zur „Durchsetzung der Schulpflicht“ keiner wesentlichen Änderung bedürfen. Das Ergebnis ist somit insgesamt als erfreulich zu bewerten.

Anlagen

Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur Durchsetzung der Schulpflicht



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/170
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 05.12.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	16.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Gewinnverwendung BgA Bäder 2022

Beschlussvorschlag:

Der im Kalenderjahr 2022 im Betrieb gewerblicher Art (BgA) erzielte Gewinn verbleibt in der Bilanz des Betriebes. Er ist vollständig den Rücklagen zuzuführen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Landkreis Peine hat vor über 20 Jahren die vorhandenen Aktienanteile an der Avacon AG in den geführten Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bäder eingebracht. Zum damaligen Zeitpunkt wurden die beiden Hallenbäder in Ilsede und Vechelde der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Dadurch wurden Eintrittsgelder generiert. Insgesamt wiesen die Bäder jedoch jährlich Defizite aus.

Da auf die Dividendenzahlungen der Avacon AG Kapitalertragsteuer zu entrichten war, wurde rechtmäßig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Aktienvermögen in dem Betrieb einzulegen und so die Verluste des Bäderbetriebs mit den Gewinnen aus den Dividendenzahlungen zu verrechnen.

Unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten wird sich für das Jahr 2022 ein Bilanzgewinn ergeben. Der Bilanzgewinn resultiert im Wesentlichen aus den Beteiligungserträgen der in dem BgA Bäder gehaltenen Beteiligung an der Avacon AG. Auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 Nr. 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG) kommt es bei nicht den Rücklagen zugeführten Gewinnen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes ohne eigene Rechtspersönlichkeit grundsätzlich zur Entstehung von Kapitalertragsteuer i.H.v. 15 % des Bilanzgewinnes und von 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer. Bei dem BgA Bäder handelt es sich um einen Betrieb im Sinne dieser Vorschrift. Der Landkreis Peine ist Schuldner der Kapitalertragssteuer.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Maßnahme soll der gesetzlichen Verpflichtung, die kommunalen Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, Rechnung getragen werden.

Ressourceneinsatz:

Durch den Beschluss selbst erfolgt kein Ressourceneinsatz. Soweit der Beschluss nicht gefasst würde, wären Steuern auf die Gewinnausschüttung zu entrichten, so dass dann ein Ressourceneinsatz erforderlich würde.

Schlussfolgerung:

Die dargestellte Maßnahme ist erforderlich, um die vorhandenen Finanzmittel des Landkreises sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/119
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status: öffentlich
	Datum: 29.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	25.11.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	100.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Richtlinie zur Förderung der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger (RL KatS-Zuwendungen)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Zuwendungen an die privaten Träger des Katastrophenschutzdienstes im Landkreis Peine ab dem 01.01.2025 auf Basis der vorliegenden Förderrichtlinie zu gewähren.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Dem Landkreis Peine obliegt gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) die Aufgabe des Katastrophenschutzes in seinem Zuständigkeitsbereich.

Der Katastrophenschutz in Deutschland wird nicht aus permanent präsenten, einer Behörde zugeordneten, Einsatzeinheiten und –kräften gebildet und besteht deshalb auch nicht als eine dauerhaft vorhandene Einheit, der kontinuierliche Aufgaben zugewiesen sind. Vielmehr wird die Aufgabe des Katastrophenschutzes derart sichergestellt, dass die untere Katastrophenschutzbehörde in einem Fall des Vorliegens einer Großschadenlage auf eine Vielzahl von Aufgabenträgern, privaten Trägern und weiteren einsatzfähigen Personen zugreifen kann, diese zielgenau einsetzt und leitet. Gerade die Einbindung der privaten Träger in den Katastrophenschutz ist dabei ein wesentlicher Baustein, um im Ernstfall bestmöglich aufgestellt zu sein. Deshalb liegt es im Interesse aller, die im Katastrophenfall eingebundenen privaten Träger zu stärken.

Aktuell sind im Landkreis Peine das Deutsche Rote Kreuz (DRK), der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) sowie die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) private Träger des Katastrophenschutzdienstes gemäß § 14 Abs. 2 NKatSG.

§ 31 Abs. 2 S. 3 NKatSG sieht explizit vor, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger im Rahmen ihrer Haushaltspläne durch Zuwendungen unterstützen.

In den letzten Jahren wurden bereits Zuwendungen an die privaten Träger geleistet. Hierfür standen Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € pro Jahr zur Verfügung. Die Zuwendungen sind bisher jedoch noch nicht auf der Grundlage einer Förderrichtlinie zugewendet worden. Aus diesem Grund soll hierzu nun eine rechtliche Grundlage in Gestalt der vorliegenden Förderrichtlinie geschaffen werden.

Mit Hilfe der Zuwendungen sollen den im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Trägern die ihnen durch die Mitwirkung entstehenden Aufwendungen verringert und der Katastrophenschutz als wesentlicher Bestandteil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gestärkt werden. Hierzu enthält die zu beschließende Förderrichtlinie zwei Förderarten:

Vier Fünftel der Fördersumme sollen im Rahmen der institutionellen Förderung zugewendet werden. Die Höhe dieser Förderung bestimmt sich im Wesentlichen nach der Übernahme der Trägerschaft der aufgestellten Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Peine und den damit verbundenen Sollstärken gemäß RdEl. d. MI v. 10.05.2023 (Gliederungserlass).

Ein Fünftel der Fördersumme soll für anteilige Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung ausschließlich zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen gewährt werden.

Die Fördersumme wird jährlich neu festgesetzt. Förderjahr ist das Kalenderjahr. Die Richtlinie soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Ziele / Wirkungen:

Unterstützung der im Katastrophenschutz tätigen privaten Träger und damit Stärkung des Katastrophenschutzes im Landkreis Peine als Ganzes.

Ressourceneinsatz:

Die jährlich im Haushaltsplan des Landkreises Peine hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel werden dem Produkt 12810000 – Katastrophenschutz (12810000.4318000) zugeordnet.

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Richtlinie zur Förderung der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger (RL KatS-Zuwendungen)



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/149
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status: öffentlich
	Datum: 30.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	25.11.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Erlass einer Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und der Kreisfeuerwehr

Beschlussvorschlag:

Für entgeltliche Leistungen und freiwillig erbrachte Leistungen der Kreisfeuerwehr und der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) werden ab 01.01.2025 Gebühren bzw. Kostenersatz auf der Grundlage der vorliegenden Gebührensatzung und des zugehörigen Gebühren- und Kostentarifes erhoben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Dem Landkreis Peine obliegen gemäß § 3 Abs. 1 S 1 NBrandSchG die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Hierfür unterhält der Landkreis Peine gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 NBrandSchG eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen. Dem Landkreis Peine obliegt gemäß § 3 Abs. 2 NBrandSchG außerdem die Aufgabe der Brandverhütungsschau nach Maßgabe des § 27 NBrandSchG.

Der Einsatz der FTZ ist gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NBrandSchG nichts Anderes ergibt.

Für Leistungen der FTZ als entgeltliche Pflichtaufgaben wird Kostenersatz und für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Diese Leistungen werden überwiegend durch die Freiwilligen Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden bzw. die Stadt Peine in Anspruch genommen, sodass Kostenersatzpflichtige zu einem großen Anteil die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt Peine sind.

Die aktuelle Gebührensatzung stammt aus dem Jahr 1997 und ist seit ihrem Erlass nicht mehr substantiell verändert und an tatsächlich vorherrschende Verhältnisse angepasst worden. Seither sind jedoch neben rechtlichen Änderungen auch erhebliche allgemeine Kostensteigerungen eingetreten, sodass die Realisierung der nach § 2 NKAG angestrebten Kostendeckung auf der Grundlage der Satzung von 1997 schlicht nicht realisierbar ist. Das Rechnungsprüfungsamt sieht daher in seinem Zwischenbericht vom 14.11.2022 dringenden Handlungsbedarf, eine Neufassung der Gebührensatzung zu erarbeiten.

Die Verwaltung hat aus diesem Grund das Institut für Public Management (IPM) mit der Kalkulation der aktuellen Gebühren und Kostenersatzsätze beauftragt. Der Kalkulationszeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2024 – 2026. Maßgabe der Leistungsberechnung sind im Wesentlichen die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

Zudem wurde eine Neufassung der Gebührensatzung erarbeitet.

Ziele / Wirkungen:

Gewährleistung von Rechtssicherheit bei der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz sowie Deckung derjenigen Kosten, die im Zuge der Leistungserbringung in der FTZ und durch die Kreisfeuerwehr entstehen und für die eine Erhebung von Gebühren bzw. Kostenersatz zulässig ist.

Ressourceneinsatz:

Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz verfolgt das Ziel der Kostendeckung im Sinne des § 2 NKAG; die entstandenen Aufwendungen sollen mit den erzielten Erträgen ausgeglichen werden. Insoweit gibt es keine direkten Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt. Kostenüber- und -unterdeckungen sollen gem. § 2 NKAG binnen eines Zeitraums von drei Jahren ausgeglichen werden.

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Kalkulationsbericht des Instituts für Public Management (IPM))



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/137
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status: öffentlich
	Datum: 24.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	05.11.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	20.11.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

EU-Vogelschutzgebiet V 50 und Naturschutzgebiet BR 044 "Lengeder Teiche" - neue Schutzgebietsverordnung

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ (NSG BR 044) wird beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat - (FFH) - Richtlinie vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“, bestehend aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten.

Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Peine verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ (NSG BR 044), das aus zwei getrennten Teilbereichen besteht, ist seit 1982 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Dort befindet sich auch das EU-Vogelschutzgebiet V 50 „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401), welches Bestandteil des Schutzgebietsnetzes Natura-2000 ist. Beide Gebiete sind allerdings in ihrer Ausdehnung nicht vollkommen deckungsgleich.

Der Landkreis Peine ist gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG, als zuständige Untere Naturschutzbehörde verpflichtet, die in seinem Gebieten liegenden, von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu entwickeln und zu erhalten. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG, vergleiche auch Art. 3 der Richtlinie 2009/147/EG in Verbindung mit Richtlinie 2013/17/EU).

Alle in dieser Liste erfassten Gebiete sind durch die zuständigen Mitgliedstaaten so schnell wie möglich, als besonderes Erhaltungsgebiet auszuweisen bzw. richtlinienkonform zu sichern (vgl. Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie).

Unter anderem wegen der mangelnden national rechtlichen Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete hat die Europäische Union ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie verlangen eine Konkretisierung der Schutzziele. Da die bestehende Naturschutzgebietsverordnung „Lengeder Teiche“ diesen Anforderungen nicht entspricht, ist sie an die notwendigen FFH-Inhalte anzupassen. Konkret bedeutet dies, dass die Naturschutzgebietsverordnung „Lengeder Teiche“ (NSG BR 044) entsprechend an die für das Vogelschutzgebiet V50 maßgebenden Erhaltungszielen angepasst werden muss.

Aufgrund des Alters der Verordnung „Lengeder Teiche“ (NSG BR 044), ist eine Aktualisierung und Konkretisierung des Verordnungstextes zur besseren Nachvollziehbarkeit angezeigt und wird daher empfohlen. Die Verordnung ist deshalb komplett zu überarbeiten und nicht ausschließlich den EU-rechtskonformen Schutz des Natura 2000-Gebietes umzusetzen.

Daher sind in der vorliegenden neuen Verordnung der Schutzzweck, individuelle Erhaltungsziele für die maßgeblichen Vogelarten sowie Ge- und Verboten detailliert dargestellt. Unsicherheiten aufgrund allgemeiner, unkonkreter und nicht hinreichend bestimmter Regelungen sollen so vermieden werden.

Unter die Änderung einer Verordnung fallen marginale Abänderung einzelner weniger Verordnungsbestandteile, nicht jedoch die hier notwendige Anpassung der Verordnung an die EU-Vorgaben (u. a. Überarbeitung von Schutzzweck sowie Ge- und Verboten). Vielmehr handelt es sich um eine Neuverordnung, durch die die Altverordnung von 1982 abgelöst werden soll.

Die erforderliche Anpassung der Gebietsabgrenzung ist nach den strikten Vorgaben der Europäischen Union sowie des Landes Niedersachsen vorgenommen worden. Diese orientiert sich grundsätzlich an der, in einem Maßstab von 1 : 50.000 an die EU gemeldeten vergleichsweise groben, kleinmaßstäbigen Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes, der sogenannten Meldegrenze.

Bei alleiniger Übernahme der „Meldegrenze“, die aufgrund von Digitalisierungsungenauigkeiten zum Zeitpunkt der Meldung in Teilen weder im Gelände noch anhand von vorhandenen Flurstücken eindeutig nachvollziehbar ist, ergäbe sich ein nicht eindeutiger und für Dritte sachlich und fachlich nicht nachvollziehbarer Zuschnitt. Dementsprechend werden randliche Flächen, zum Teil aus Vorsorgegründen, aber vor allem zur besseren Nachvollziehbarkeit mit in das Naturschutzgebiet aufgenommen. Dadurch verbleiben keine Flächen des Natura 2000-Gebietes ungesichert.

Auch wenn die gewählte Abgrenzung in Teilen gegebenenfalls schwer nachvollziehbar ist, besteht auch nach Rücksprache mit dem Land Niedersachsen gegenwärtig keine andere Möglichkeit der Abgrenzung des Naturschutzgebietes. Eine Verlegung der

Schutzgebietsgrenze ist nicht möglich, da die Gebietskulisse in dieser Form als Natura 2000-Gebiet von der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission der Europäischen Union gemeldet wurde.

Das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ hat nunmehr eine Größe von rund 164 ha, von denen etwa 145 ha (rund 88 %) von dem EU-Vogelschutzgebiet eingenommen werden.

Zur Änderung der NSG-Verordnung „Lengeder Teiche“ wurde im August 2024 das Beteiligungsverfahren gemäß §63 BNatSchG i. V. m. § 38 NNatSchG eingeleitet. Parallel erfolgte die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes nebst Übersichts- und Detailkarte, als Bestandteile der Verordnung, bei der Gemeinde Lengede und dem Landkreis Peine.

Die gesetzlich vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen wurden in kleinerem Umfang redaktionelle Änderungen beziehungsweise Ergänzungen innerhalb der Verordnung über Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ (Anlage 1) sowie der Begründung zur Verordnung (Anlage 2) vorgenommen, die ausnahmslos der Detaillierung beziehungsweise Verdeutlichung dienen. Für die Verordnungskarten (Anlagen 3-6) ergeben sich keine Veränderungen.

Im Bereich der Freistellung der fischereilichen Nutzung (§ 4 Abs. 5 der Verordnung) erfolgte aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen der Angelsportvereine zwei Anpassungen, die den Angelsportvereinen die Ausübung ihres Sportes an der Fuhse weiter ermöglichen, so dass in Summe keine Rutenplätze verloren gehen. Hier kommt es nun sogar zu einer Verbesserung von sechs auf acht Plätze.

Um die Anforderungen der FFH-Richtlinie für EU-Vogelschutzgebiete insgesamt zu erfüllen, sind im Weiteren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Form von Managementplänen zu erarbeiten. Gegenwärtig erfolgt die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens für das Natura-2000 Gebiet V 50 „Lengeder Teiche“. Sofern der Managementplan aufgrund von neuen Entwicklungen und Erkenntnissen überarbeitungsbedürftig erscheint, ist dieser zukünftig bezüglich der Zielsetzungen und Maßnahmenplanung fortzuschreiben.

Ziele / Wirkungen:

Ausweisung und richtlinienkonforme Sicherung des EU-Vogelschutzgebiete V 50 „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401) durch Anpassung und Konkretisierung der Verordnung für das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ (NSG BR 044) an die für das Vogelschutzgebiet maßgebenden Erhaltungsziele.

Ressourceneinsatz:

Es fallen Kosten für die Beschilderung des Gebietes an. Diese sind im Produkt 55401000 Konto 4291000 für das Haushaltsjahr 2025 bereits mit eingeplant. Gegebenenfalls entsteht zukünftig ein etwas höherer Vollzugsaufwand. Managementpläne sind für alle Europäischen Vogelschutzgebiete zu erarbeiten.

Schlussfolgerung:

Es wird empfohlen, den anliegenden, an die Anforderungen der FFH-Richtlinie angepassten Verordnungsentwurf zu beschließen, um damit der gesetzlichen Verpflichtung des Bundesnaturschutzgesetzes nachzukommen, das von der EU anerkannte europäische Vogelschutzgebiet EU-Vogelschutzgebiet V 50 „Lengeder Teiche“ (DE 3727-401) zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft zu erklären.

Anlagen

Anlage 1: 2024_137_1_NSG_Lengeder_Teiche_Verordnung.pdf

Anlage 2: 2024_137_2_NSG_Lengeder_Teiche_Begrundung.pdf

Anlage 3: 2024_137_3_NSG_Lengeder_Teiche_Anlage_1_25000.pdf

Anlage 4: 2024_137_4_NSG_Lengeder_Teiche_Anlage_2_West_2000.pdf

Anlage 5: 2024_137_5_NSG_Lengeder_Teiche_Anlage_3_Ost_2000.pdf

Anlage 6: 2024_137_6_NSG_Lengeder_Teiche_Anlage_4_7500.pdf



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/168
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 04.12.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine

3. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 3. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Als die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe des Landkreises Peine kAöR (fortan: A+B) im Jahr 2004 gegründet wurden, hatten die beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Peine (AWB) beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit, dem Betriebsübergang (§ 613a Bürgerliches Gesetzbuch), d.h. dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die A+B, zu widersprechen.

Ein Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat seinerzeit von der Möglichkeit des Widerspruchs Gebrauch gemacht. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer behielten ihre Arbeitsverhältnisse beim Landkreis Peine zu unveränderten Konditionen bei, werden aber seit der Gründung von A+B im Wege einer Personalgestellung für Tätigkeiten bei A+B eingesetzt. Grundlage der Personalgestellung sind § 4 TVÖD sowie eine zwischen dem Landkreis und dem Gesamtpersonalrat des Landkreises abgeschlossene Dienstvereinbarung vom 16.12.2004. In tatsächlicher Hinsicht erfolgt die Zahlung der Vergütung (nach Maßgabe des TvÖD/ TV-L) an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unmittelbar durch A+B.

A+B überweist im Auftrag des Landkreises Peine die Lohnsteuer an das Finanzamt Peine. Darüber hinaus trägt A+B die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Eine gesonderte Vereinbarung zwischen A+B und dem Landkreis wurde bisher nicht abgeschlossen. Mit der in der Anlage beigefügten Änderung der Unternehmenssatzung soll die Personalgestellung nunmehr auf eine eindeutige rechtliche Grundlage gestellt werden.

Die Klarstellung in der Unternehmenssatzung ist auch in umsatzsteuerlicher Hinsicht erforderlich. Bisher stellt die Personalgestellung nach § 2 Abs. 3 UStG keinen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch dar. Dies hat das Finanzamt Peine dem Landkreis im Wege der verbindlichen Auskunft (§ 89 Abs. 2 Abgabenordnung) mit Schreiben vom 03.06.2004 bestätigt. Der Landkreis ist daher bisher nicht verpflichtet, gegenüber A+B die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 % der Gehaltszahlungen (tarifvertragliche Vergütungen zzgl. Lohnsteuer und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung/ VBL) zu erheben.

Ab dem 01.01.2027 ändert sich die Rechtslage, so dass für den Landkreis Peine § 2b UStG zur Anwendung kommt. Damit sind die Leistungsbeziehungen zu A+B neu zu bewerten. Der Landkreis kann sich ab dem 01.01.2027 nicht mehr auf die verbindliche Auskunft vom 03.06.2004 berufen. Ab dem 01.01.2027 können Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zu denen auch die vorliegende Personalgestellung zählt) nur noch unter den Voraussetzungen des neu eingeführten § 2b UStG als nicht umsatzsteuerpflichtig angesehen werden. Erforderlich ist hierfür u.a., dass die Tätigkeit nicht auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung erfolgt. Aus diesem Grunde sollen die Festlegungen zur Personalgestellung unmittelbar in der Unternehmenssatzung und damit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage getroffen werden.

Zudem ist sicherzustellen, dass durch die Behandlung des Landkreises als nicht steuerpflichtiger Unternehmer der Wettbewerb nicht in größerem Umfang verzerrt wird. Deshalb wird die Personalgestellung ausdrücklich auf die Personen beschränkt, die im Jahr 2004 dem Betriebsübergang nach § 613a BGB widersprochen hatten. Weiter ist es erforderlich, dass mit der Personalgestellung keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Aus diesem Grunde ist § 2 der Unternehmenssatzung nunmehr so ausgestaltet, dass A+B – so wie dies auch bisher tatsächlich gehandhabt wird – lediglich die tatsächlich anfallenden Kosten übernimmt.

Die Entgeltzahlungen werden sich im Jahr 2027 voraussichtlich auf etwa 2,4 Mio. € belaufen. Im Fall der Umsatzsteuerpflicht wären in diesem Szenario pro Jahr ca. 460.000 € Umsatzsteuer zu entrichten. (Stand 2024 → Tendenz steigend durch mögliche Tarifierhöhungen)

Ergänzende Informationen sind einem als Anlage 2 beigefügtem Schreiben der Kanzlei GGSC, Berlin zu entnehmen.

Die Satzungsänderung wurde noch in einem Satz bezüglich der beschlossenen Empfehlung aus der Verwaltungsratssitzung verändert.

Hintergrund ist, dass der Landkreis Peine als Arbeitgeber des an A+B überlassenen Personals (Arbeitnehmer) gemäß § 38 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) verpflichtet ist, die Lohnsteuer für die Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten. Er ist darüber hinaus verpflichtet, die einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen. Somit war der § 2 VI Satz 5 der Satzung abzuändern.

Der Passus „Die Anstalt ist darüber hinaus verpflichtet, die Lohnsteuer abzuführen, ...“ wurde wie folgt geändert: „Die Anstalt ist darüber hinaus verpflichtet, die Lohnsteuer im Auftrag des Landkreises Peine an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu überweisen“.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Änderung soll Rechtssicherheit erreicht werden.

Ressourceneinsatz:

Entfällt

Schlussfolgerung:

Durch die Änderung wird Rechtssicherheit erreicht.

Anlagen

3. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung A+B
Erläuterungsschreiben



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/165
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 03.12.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung), die der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Anstalt des öffentlichen Rechts - in seiner Sitzung am 25. November 2024 beschlossen hat, zu.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) haben die Behältergebühren, d.h. die Grund- und Leerungsgebühren für die Rest- und Bioabfallbehälter für das Jahr 2025 neu kalkuliert. Die Kalkulation der Behältergebühren ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Im Vergleich zur vorangehenden Kalkulationsperiode 2024 erhöhen sich die Behältergebühren moderat. Der Gebührenmehrbedarf ist nicht einem großen Kostenblock zuzuordnen. Festzustellen ist, dass Entgeltanpassungen der von A+B beauftragten Entsorgungsunternehmen für die von ihnen erbrachten Dienstleistungen vorgenommen worden sind. Im Fokus stehen hier vor allem die Kosten für die Verbrennung von Restabfall infolge der zum 1. Januar 2024 erfolgten Einbeziehung der Abfallverbrennung in den nationalen Emissionshandel. Nach Maßgabe des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) sind Anlagenbetreiber zum Erwerb von Emissionszertifikaten verpflichtet, deren Preis gesetzlich vorgegeben ist und jährlich ansteigt. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf

die von A+B zu entrichtenden Entsorgungsentgelte. Zusätzlich sind allgemeine Preissteigerungen bei den einzusetzenden Betriebsmitteln, den bezogenen sonstigen von Dritten zu erwarten. Hinzu kommen deutlich höhere Aufwendungen für das Personal.

Erläuterungen zum Aufbau Behältergebührenkalkulation sind dieser vorangestellt.

Der Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 2022 ist erforderlich, da sich die Gebührensätze für die Grund- und Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfallbehälter ab dem 1. Januar 2025 verändern. § 2 Abs. 2 Abfallgebührensatzung wird entsprechend neugefasst.

Darüber hinaus wird in § 2 Abs. 7 Buchstabe a) Abfallgebührensatzung ein neuer Gebührentatbestand aufgenommen. Ab dem 1. Januar 2025 soll eine Gebühr für die vergebliche Anfahrt des Sammelfahrzeuges im Rahmen der Express-Sperrmüllabholung und Strauchwerkabholung erhoben werden. In der Vergangenheit ist es vermehrt vorgekommen, dass Einrichtungsnutzer eine Express- Sperrmüllabholung oder Strauchwerkabholung in Auftrag gegeben hatten, beim Eintreffen des Sammelfahrzeuges am Grundstück aber kein Sperrmüll zur Abholung bereitlag. Mit dem neuen Gebührentatbestand sollen die Kosten der vergeblichen Anfahrt des Sammelfahrzeuges – was bislang nicht möglich war – auf den Auftraggeber der Express-Sperrmüllabholung oder Strauchwerkabholung umgelegt werden können.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Änderung wird die gesetzlich erforderliche Kostendeckung durch Gebührenerhebung gewährleistet.

Ressourceneinsatz:

Finanzielle Belastungen entstehen dem Landkreis durch die Bestellung lediglich insoweit, als dass für die Entsorgung der Abfälle in den kreiseigenen Liegenschaften die höheren Gebühren zu entrichten sein werden.

Schlussfolgerung:

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung.2024



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/166
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 03.12.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

5. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts -

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der 5. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - zu.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

§ 1 Abs. 4 Punkt 6 Abfallentsorgungssatzung ist dergestalt anzupassen, dass das Müllheizkraftwerk Magdeburg-Rothensee (betrieben durch die Müllheizkraftwerk Magdeburg Rothensee GmbH) nicht mehr als wesentlicher Teil der öffentlichen Einrichtung benannt wird. Grund dafür ist, dass der Entsorgungsvertrag mit der Müllheizkraftwerk Magdeburg Rothensee GmbH zum 31. Mai 2025 endet. Die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) haben die Verwertung von Restabfall und Sperrmüll für die Zeit ab 1. Juni 2025 neu ausgeschrieben. Da der neue Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Beschlussvorlage in den Gremienlauf noch nicht bekannt ist, soll in § 1 Abs. 4 Punkt 6 Abfallentsorgungssatzung offen gelassen werden, wer die Verwertungsanlage für Restabfall und Sperrmüll künftig betreibt.

Der Verwaltungsrat hat die in der Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008 beschlossen.

Ziele / Wirkungen:

Es soll eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen.

Schlussfolgerung:

Es geschieht eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Anlagen

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine
(Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/154
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 06.11.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Braunschweig; Neuwahl für die Amtsperiode ab 01.01.2025. Vorschlagsrecht einer weiteren Person.

Beschlussvorschlag:

Als ehrenamtlicher Richter für das Sozialgericht Braunschweig ab 01.01.2025 wird Herr Wilfried Ernst Schmidt vorgeschlagen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Nach § 13 Abs. 1 SGG werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für 5 Jahre berufen. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger berufen sind. Eine erneute Berufung ist zulässig (§ 13 Abs. 3 SGG).

Bei dem Sozialgericht Braunschweig ist die Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erhöht worden. Dem Landkreis Peine stehen nun zwei Vorschlagsrechte zu.

In der Kreistagssitzung am 23.10.2024 wurde Frau Marion Övermöhle-Mühlbach bereits vorgeschlagen. Als weiterer Vorschlag steht Herr Wilfried Ernst Schmidt zur Verfügung. Herr Schmidt hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Mit dem eingereichten Wahlvorschlag wird bestätigt, dass dieser mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen worden ist.

Ziele / Wirkungen:

Die kontinuierliche Besetzung des Sozialgerichtes Braunschweig mit ehrenamtlichen Richtern wird sichergestellt.

Schlussfolgerung:

Die kontinuierliche Besetzung ist gewährleistet.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/135
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 30.10.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Wahlbevollmächtigte für die Wahl von Vertrauensleuten bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig

Beschlussvorschlag:

Als Wahlbevollmächtigter wird Hartmut Marotz und als stellvertretende Wahlbevollmächtigte wird Sabine Christl-Süper gewählt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Für die Amtszeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2030 steht die Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig an.

Die Wahl wird von einem Ausschuss des Verwaltungsgerichtes Braunschweig durchgeführt, der sich aus Vertrauensleuten zusammensetzt. Diese werden von Wahlbevollmächtigten gewählt, die wiederum vom Kreistag zu wählen sind.

Wahlbevollmächtigte und Vertrauenspersonen dürfen selbst auf der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern stehen. Sie können auch selbst zur Vertrauensperson gewählt werden. Die Vertrauenspersonen müssen daher die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlichen Richter erfüllen.

Der Kreistag des Landkreises Peine hat eine/n Wahlbevollmächtigte/n und eine/n stellvertretende/n Wahlbevollmächtigte/n zu wählen.

Ziele / Wirkungen:

Das Verfahren zur Wahl von Vertrauenleuten bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig wird sichergestellt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Eine Nachfolgeregelung kann getroffen werden.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/162
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 26.11.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

a) Geldspende für die Orchesterklasse des Ratsgymnasiums

b) Sachspende für das Ratsgymnasium

c) Sachspende für die IGS Lengede

Beschlussvorschlag:

- a) Der Annahme der Geldspende in Höhe von 5.657,11 € wird zugestimmt.
- b) Der Annahme der Sachspende im Wert von 9.728,73 € wird zugestimmt.
- c) Der Annahme der Sachspende im Wert von 1.500,00 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Zu a):

Bei verschiedenen Konzerten der Orchesterklasse des Ratsgymnasiums Peine wurden insgesamt 5.657,11 € gespendet.

Zu b):

Der Förderverein des Ratsgymnasiums Peine möchte 3 Tische sowie zwei Loungesofas für den Pausenbereich dem Gymnasium spenden.

Zu c):

Der Förderverein der IGS Lengede e.V. möchte der Schule für den Pausenhof eine weitere Spende in Form von Bänken zukommen lassen.

Da der Förderverein im laufenden Jahr bereits mehrere Spenden getätigt hat, deren Ge-

samtwert die Wertgrenze von 2.000,00 € überschreitet, ist hier die Organzuständigkeit des Kreistages gegeben.

Ziele / Wirkungen:

Zu a):

Mit den eingenommenen Spenden sollen Musikinstrumente, wie z.B. Cellos, Xylophone und andere, für die Orchesterklasse beschafft werden. Hiermit soll Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, verschiedene Musikinstrumente zu lernen und auszuprobieren, da diese Instrumente in der Anschaffung nicht so kostengünstig sind, dass Eltern sich eine Anschaffung ohne weiteres leisten könnten und zumal sich auch erst immer nach einiger Zeit herausstellt, ob das Instrument auch tatsächlich dauerhaft etwas für das Kind ist.

Zu b):

Mit der Beschaffung der Tische und der Sofas soll die Pausenhalle für die Schülerinnen und Schüler etwas gemütlicher gestaltet werden.

Zu c):

Am Standort Willi-Frohwein-Haus werden mit durch den Landkreis gestellte Materialien vorhandene inzwischen verwitterte Bänke aufgebessert. Die Schule würde gern zusätzliche Bänke anschaffen, um weiteren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu bieten, in den Pausen eine Sitzmöglichkeit zu haben.

Sobald der Annahme der Spende zugestimmt worden ist, wird die Schule sich zusammen mit dem Förderverein um die Anschaffung kümmern. Der Wert kann auch unter der Summe von 1.500 € liegen, dieser Betrag zeichnet aber den Höchstwert.

Ressourceneinsatz:

Zu a) und b):

Die Spenden betreffen das Produkt 21701 – Schulverwaltung Gymnasien – (siehe Seiten 350 – 357 des Haushaltsplanes 2024) und innerhalb des Produktes die Kostenstelle Betrieb Ratsgymnasium Peine (Produktziffer 21701300).

Zu c):

Die Spende betrifft das Produkt 21801 – Schulverwaltung Gesamtschulen – (siehe Seiten 358 – 365 des Haushaltsplanes 2024) und innerhalb des Produktes die Kostenstelle Betrieb IGS Lengede (Produktziffer 21801200).

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Spenden sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/171
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 05.12.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	16.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Haushaltssicherungsbericht 2024 und Haushaltssicherungskonzept 2025

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltssicherungsbericht 2024 und das Haushaltssicherungskonzept 2025 werden wie vorgelegt beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Landkreis Peine hat im Jahr 2024 erstmals ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 110 Abs. 8 NKomVG erstellt.

Dieses Konzept ist für 2025 aufgrund der vorliegenden Haushaltsdaten fortzuschreiben.

Die Verwaltung hat im August 2024 im Rahmen der Haushaltsplanung eine Liste mit 21 Konsolidierungsvorschlägen in die Politik gegeben.

Nach den Beratungen in den Fachausschüssen und Fraktionen wurden allerdings keine zusätzlichen Einsparmöglichkeiten, die über die bereits in 2024 beschlossenen Tatbestände hinausgehen, gesehen.

Insofern beinhaltet die Konsolidierungsliste (Anhang 2 zum HSK) lediglich die bereits mit dem Haushalt 2024 beschlossenen Maßnahmen, die in 2025 umgesetzt werden sollen und den pauschalen Konsolidierungsbetrag bei den Personalkosten in Höhe von 4 Mio. Euro.

Ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und war dies bereits für das Vorjahr der Fall, so ist nach §110, Abs. 8 NKomVG gleichzeitig über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen zu berichten. Dieser Bericht ist als Anlage 2 beigelegt.

Ziele / Wirkungen:

Das Haushaltssicherungskonzept dient der Umsetzung der normierten Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Es ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und zusammen mit dieser der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Ressourceneinsatz:

Durch den Beschluss können die Fehlbeträge in den Haushaltsjahren 2025 bis 2028 reduziert werden.

Schlussfolgerung:

Erst mit der Vorlage eines hinreichenden Haushaltssicherungskonzepts liegt die Grundlage für eine Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung vor. Insofern ist dies Voraussetzung für eine Haushaltsgenehmigung und entsprechend zu beschließen.

Anlagen

Anlage 1 – Haushaltssicherungskonzept 2025

Anlage 2 – Haushaltssicherungsbericht 2024



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/169
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 05.12.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	16.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Gesamthaushalt 2025

Beschlussvorschlag:

1. Dem doppelten Produkthaushaltsplan 2025 einschließlich der Änderungslisten vom 30.11.2024, Änderungen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie ggfs. vorhandener weiterer Einzelentscheidungen wird zugestimmt.
2. Dem Stellenplan einschließlich der Auswirkungen der Änderungsliste und ggfs. vorhandener weiterer Beschlüsse wird zugestimmt.
3. Dem Investitionsprogramm/Investitionsförderprogramm einschließlich der Auswirkungen der Änderungsliste und ggfs. vorhandener weiterer Beschlüsse wird zugestimmt. Alle veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen und die damit verbundene Kreditaufnahme werden als unbedingt notwendig im Sinne des Krediterlasses angesehen.
4. Der Beteiligungsbericht des Landkreises Peine 2024 wird zur Kenntnis genommen.
5. Die Haushaltssatzung 2025 inklusive möglicher weiterer Auswirkungen zu den Beschlüssen zu 1. bis 5. wird beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Zu Beschlussvorschlag 1.:

Doppischer Produkthaushaltsplan 2025 Landkreis Peine

Den Kreistagsabgeordneten wurde nach der Sitzung des Kreistages am 23.10.2024 der Entwurf eines doppischen Produkthaushaltes inklusive Vorbericht, Änderungen zum Stellenplan 2025, Investitionsprogramm/Investitionsförderungsprogramm von 2026 - 2028 und verschiedenen weiteren Anlagen zugeleitet.

Gegenüber den Ursprungsunterlagen haben sich durch die Beratungen in den Fachausschüssen bzw. durch Anträge der Fraktionen verschiedene Veränderungen ergeben. Diese finanziellen Auswirkungen sind in Änderungslisten zum Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie zu den Verpflichtungsermächtigungen enthalten, die den Unterlagen als Anlage 1 bis 3 beigelegt sind.

Änderungsliste Ergebnishaushalt (Anlage 1)

Zu lfd. Nr. 1

Auf Basis der voraussichtlichen Liquiditätsentwicklung 2024 und dem Haushaltsentwurf 2025 wurde eine Liquiditätsplanung für 2025 erstellt. Diese dient als Grundlage der Ermittlung der Zinsbelastungen für Liquiditätskredite. Im Ergebnis ist der Haushaltsansatz 2025 hier entsprechend anzupassen.

Zu lfd. Nr. 2

Der Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales hat in seiner Sitzung am 19.11.2024 empfohlen, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Peine für das Jahr 2025 zur Förderung des Ehrenamtes 10.000 € und für das Projekt JungRegio 17.200 € zur Verfügung zu stellen.

Zu lfd. Nr. 3

Der Ausschuss für Gleichstellung, Verwaltung und Feuerschutz hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 empfohlen, für die Feuerwehrtechnische Zentrale eine zusätzliche Stelle im Stellenplan 2025 (Gerätewart) einzurichten.

Zu lfd. Nr. 4

Der NLT hat mit Rundschreiben 01232/2004 vom 08.11.2024 mitgeteilt, dass aufgrund der Wohngeldreform (Wohngeld-Plusgesetz) nunmehr eine Kostenerstattung des Landes erfolgt (Konnexitätsprinzip). Die Nachzahlung für die Jahre 2023 bis 2024 und der Erstattungsbetrag für 2025 werden im Haushaltsjahr 2025 ausgezahlt und sind entsprechend zu veranschlagen.

Zu lfd. Nr. 5

Die Kreisumlage wurde anhand der mittlerweile vorliegenden Daten für das 3. Quartal 2024 aktualisiert. In die Neuberechnung flossen auch Korrekturen der Gemeinden aus den Vorquartalen ein.

Im Ergebnis ergibt sich gegenüber dem Haushaltsentwurf für 2025 eine um ca. 2,4 Mio. € höhere Kreisumlage.

Zu lfd. Nr. 6

Als Beratungsergebnis in den Ausschüssen und Fraktionen sollen im Sozialbereich aus dem Budget des FD 34 (Jugendamt) dem Paritätischen Wohlfahrtsverband für das Projekt „JungRegio“ 20.000 € und dem Caritasverband für das Projekt „Schulverweigerung 2. Chance“ 40.000 € zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsliste Finanzhaushalt (Anlage 2)

Zu lfd. Nr.1 bis 6

Die zum Ergebnishaushalt dargestellten Auswirkungen führen auch im Finanzhaushalt zu entsprechenden Veränderungen bei den Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

In der Folge verändert sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Gesamtbudget (Seite 86 der Beratungsunterlagen) von -27.633.800 € auf -26.566.600 €. Dieser Wert ist in der Anlage 4 – Gesamtbudget 0 – zum Finanzplan ausgewiesen.

Investive Ein-/Auszahlungen

Zu lfd. Nr. 7

Auf Antrag der Gruppe CDU/FDP werden für den Bau von Radwegen entlang der K7 von Wehnsen nach Dedenhausen und an der K10 von Plockhorst nach Ohof Planungskosten eingestellt.

In der Folge verändert sich der Saldo aus Investitionstätigkeit (Seite 87, Zeile 31 der Beratungsunterlagen) von -65.068.900 € auf -65.093.900 €

Änderungsliste Verpflichtungsermächtigungen (Anlage 3)

Hier ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Haushaltsentwurf.

Zu Beschlussvorschlag 2.:

Stellenplan (Anlage 5):

Der Gesamtstellenplan ist unter Berücksichtigung der mit dem Haushaltsplanentwurf vom 23.10.2024 auf den Seiten 43 bis 62 vorgeschlagenen Veränderungen zum Stellenplan 2024 erstellt worden und als Anlage 5 beigelegt. Soweit von den Vorschlägen abweichende Beschlüsse gefasst werden bzw. im Rahmen der Beratung weitere Stellenplanveränderungen beschlossen werden sollten, erfolgt eine entsprechende Anpassung des beigelegten Stellenplanes. Gleiches gilt für Veränderungen aufgrund von Maßnahmen, die zur Umsetzung in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommen werden.

Zu Beschlussvorschlag 3.:

Investitionsprogramm/Investitionsförderprogramm (Anlage 6 und 7):

Änderungen gegenüber dem Haushaltsentwurf ergeben sich hier nicht.

Es werden nur Auszahlungen für Investitionen berücksichtigt, die aus Sicht der Verwaltung unbedingt notwendig sind. Hintergrund ist die Tatsache, dass der Landkreis Peine aufgrund seiner finanziellen Lage weiterhin gezwungen ist, sämtliche Investitionsbedarfe über Kredite zu finanzieren. Die hierfür erforderliche Kreditermächtigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Hierbei muss die Kommunalaufsicht eine Gesamtwürdigung des Haushalts vornehmen und in diesem Zusammenhang insbesondere berücksichtigen, ob die aus den Investitionen ergebenden Belastungen wie Zinsen, Abschreibungen, Unterhaltungskosten o.ä. auch in den Folgejahren getragen werden können. Maßgebliches Kriterium hierfür ist die Annahme der dauernden

Leistungsfähigkeit nach § 23 S. 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), die für den Landkreis Peine derzeit nicht mehr bestätigt werden kann. Daher ist die Notwendigkeit einer Kreditaufnahme und damit einhergehend die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahmen nach Ziffer 1.4.2 des Runderlasses des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 13.12.2017 zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen (Krediterlass) gesondert zu begründen. Der Vorbericht wird um diese Begründungen, die sich zudem in der Anlage 8 befinden, ergänzt.

Zu Beschlussvorschlag 4.:

Beteiligungsbericht:

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beratungsunterlagen lagen noch nicht alle geprüften Jahresabschlüsse 2023 der Beteiligungen des Landkreises Peine vor, so dass der Beteiligungsbericht 2024 noch nicht fertig gestellt werden konnte. Mittlerweile ist dies erfolgt. Im Kreisausschuss am 16.12.2024 erfolgt die Kenntnisnahme.

Der Beteiligungsbericht ist ebenso wie der Entwurf des Haushaltsplanes 2025 unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.landkreis-peine.de/Aktuelles/Haushalt>

Der Beteiligungsbericht wird gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 KomHKVO als Anlage zum Haushaltsplan 2025 aufgenommen.

Zu Beschlussvorschlag 5.:

Haushaltssatzung:

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen ergibt sich die beigefügte Haushaltssatzung (Anlage 9). Soweit sich Abweichungen gegenüber den vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen ergeben, wirken sich diese entsprechend auf die Haushaltssatzung aus. Die Satzung ist sodann entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für Veränderungen aufgrund von Maßnahmen, die zur Umsetzung in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommen werden.

§1 der Haushaltssatzung – Haushaltsplan

Hier werden die Gesamtsummen von Ergebnis- und Finanzhaushalt ausgewiesen. Die Werte finden sich im beigefügten Ausdruck des Budgets 0 (Anlage 4) wieder.

§2 der Haushaltssatzung – Kreditermächtigung

Im Rahmen der Planungsunterlagen sind Kreditaufnahmen von 65.082.800 € vorgesehen (Seite 83 der Beratungsunterlagen). Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen unterliegt gemäß §120 Abs. 2 Niedersächsisches (NKomVG) der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§3 der Haushaltssatzung – Verpflichtungsermächtigungen

Im Rahmen der Planungsunterlagen werden Verpflichtungsermächtigungen von 5.100.000 € vorgesehen (Seite 250 der Beratungsunterlagen).

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unterliegt gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§4 der Haushaltssatzung – Liquiditätskredite

Zum Stichtag 31.12.2024 werden nach derzeitiger Prognose ca. 29,6 Mio. € als Liquiditätskredit in der Jahresbilanz 2024 auszuweisen sein. Legt man die Finanzplanung unter Berücksichtigung der Änderungsliste zugrunde, werden sich diese im Jahr 2025 um rd. 35,4 Mio. € auf 65 Mio. € erhöhen. Davon ausgehend, dass sich im Laufe des Jahres für notwendige Auszahlungen für Investitionen, die letztendlich am Jahresende durch die investive Kreditaufnahme ausgeglichen werden, immer wieder kurzfristige Liquiditätsengpässe ergeben können und aufgrund der weiterhin schwer einschätzbaren Entwicklung, sollte der derzeitige Höchstbetrag von rd. 45 Mio. € um 75 Mio. € auf 120 Mio. € erhöht werden. Damit sollte die Zahlungsfähigkeit der Kreiskasse auch bei unvorhergesehenen Auszahlungen jederzeit gegeben sein. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite liegt oberhalb eines Sechstels der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedarf damit gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§5 der Haushaltssatzung- Kreisumlage

Soweit die sonstigen Finanzmittel eines Landkreises nicht ausreichen, haben diese nach § 111 Abs. 5 NKomVG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und im Übrigen über die Kreisumlage zu beschaffen. Die Ermächtigung zur Erhebung der Kreisumlage findet sich in § 15 Abs. 1 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG). Demnach ist diese zu erheben, soweit die anderen Erträge eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken. Der aus haushaltrechtlicher Sicht erforderliche und damit durch Kreisumlage zu deckende Bedarf ergibt sich aus § 110 Abs. 4 NKomVG. Nach Anpassung der Plandaten aufgrund der Änderungsliste sind im Ergebnishaushalt für das Jahr 2025 Aufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 433,6 Mio. € vorgesehen. Demgegenüber stehen ohne Berücksichtigung der errechneten Kreisumlage von rd. 118,3 Mio. € Erträge in Höhe von rd. 281 Mio. €. Es besteht daher ein Bedarf von rd. 152,6 Mio. €, um den Ergebnishaushalt in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen, sowie es § 110 Abs. 4 S. 2 NKomVG fordert. Die errechnete Kreisumlage reicht demnach nicht aus, um den Ergebnishaushalt auszugleichen. Es verbleibt ein Fehlbetrag von rd. 34,3 Mio. €. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes gelingt nicht.

Für den Haushaltsausgleich insgesamt wäre allerdings nicht nur ein ausgeglichener Ergebnishaushalt erforderlich. Vielmehr ist ein Haushaltsüberschuss im Ergebnishaushalt immer notwendig, um eine Eigenfinanzierungsrate und die Kredittilgung zu erwirtschaften und somit die Vorgaben des § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG zu erfüllen, wonach neben dem Ausgleich des Ergebnishaushalts auch die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen sind. Wird dieses Ziel nicht erreicht, entsteht im Finanzhaushalt eine Unterdeckung, die nur über neue Liquiditätskredite ausgeglichen werden kann. Eine Unterdeckung im Finanzhaushalt führt zudem dazu, dass eine dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises nach § 23 KomHKVO nicht mehr ohne Weiteres angenommen werden kann.

Die Kredittilgung ist nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO im Finanzhaushalt im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften. Dieses gelingt laut Entwurf des Haushalts

2025 nicht. Vielmehr wird im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Fehlbetrag von rd. 26,5 Mio. € ausgewiesen, der in der Konsequenz ebenso über Liquiditätskredite zu decken ist wie der ausgewiesene Tilgungsbetrag von rd. 7,7 Mio. €. Mithin ist im Jahr 2025 von einer Neuaufnahme von Liquiditätskrediten von rd. 34,2 Mio. € auszugehen. Nur mithilfe dieser sowie mit den bereits vorhandenen Liquiditätskrediten von rd. 29,6 Mio. € zum Jahresende 2024 wird der Landkreis seinen Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen können. Mithin besteht hieraus ein Bedarf von rd. 64,0 Mio. €, dessen Deckung erforderlich ist, um die Liquidität des Landkreises sicherzustellen.

Ebenso gelingt es im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht, eine Eigenfinanzierungsrate für Investitionen zu erwirtschaften. Für die Investitionsplanung bedeutet dieses, dass von den veranschlagten Auszahlungen für Investitionstätigkeit von rd. 69,1 Mio. € nur die Fördermittel von rd. 4,1 Mio. € in Abzug gebracht werden. Damit verbleibt ein Investitionsbedarf von rd. 65,0 Mio. €, welcher lediglich über die Neuaufnahme von Krediten gedeckt werden kann. Nur damit kann der Landkreis seine Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherstellen.

Es ist also festzustellen, dass die geplante Beibehaltung des Kreisumlagehebesatzes in Höhe von 58,1 v.H. tatsächlich nicht ausreicht, um den Finanzbedarf des Landkreises insbesondere denjenigen des Ergebnishaushaltes zu decken. Jedoch sind bei dem durch den Kreistag vorzunehmenden Gesamtabwägungsprozess hinsichtlich der Angemessenheit des Umlagesatzes ebenfalls die Finanzbedarfe der Kommunen zu berücksichtigen.

Um diese zu ermitteln wurde wie folgt vorgegangen: Am Tag nach der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2025 in den Kreistag wurde dieser den kreisangehörigen Kommunen mit Schreiben vom 24.10.2024 übersandt (Anlage10). In diesem Schreiben wurde den Kommunen gemäß § 15 Abs. 3 S. 3 NFAG Gelegenheit gegeben, sich bis zum 22.11.2024 zur vorgesehenen Festsetzung des Umlagesatzes zu äußern und ihrerseits ihre Finanzbedarfe darzulegen. Ergänzend dazu wurden die wesentlichen Haushaltsplandaten sowie die sich daraus ergebenden Finanzbedarfe des Landkreises in der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 04.11.2024 vorgestellt. Zudem wurden mit Schreiben vom 24.10.2024 mittels eines durch den Landkreis entwickelten Formulars umfassende Finanzdaten der kreisangehörigen Kommunen abgefragt.

Von der Möglichkeit zur Stellungnahme haben bis zum 23.11.2024 alle kreisangehörigen Kommunen Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen werden sind dieser Vorlage zusammen mit den weiteren Unterlagen, die die Kreisangehörigen Kommunen in diesem Zusammenhang vorgelegt haben als Anlage 11 beigelegt. Da die Stadt Peine darum gebeten hat, ihre Stellungnahme mit sämtlichen Anlagen dem Kreistag vorzulegen, ist diese Datei recht umfangreich und daher nur im Kreistagsinformationssystem abrufbar. Von der Vorlage der Haushaltsplanentwürfe der kreisangehörigen Kommunen, die ihrerseits mehrere 100 Seiten umfassen, wird abgesehen. Sie können jedoch bei Bedarf jederzeit eingesehen werden. Aus Sicht des Landkreises ist dazu folgendes zu erwidern:

1. Vorbemerkung:

Für eine Betrachtung der Aufwendungen zur Aufgabenerledigung des Landkreises sind die Wirkungen aus dem Verwaltungsverbund Landkreis / Kommunen zu beachten. Landkreise erledigen als Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden übersteigt. Landkreise handeln insoweit nicht eigennützig, denn sie haben keinen Selbstzweck. Sie sind jedoch Kostenträger zur Erledigung der Aufgaben, die im Wesentlichen der örtlichen Gemeinschaft in den Kommunen dienen. Hierzu gehören aus finanzieller Sicht vor allem die umfangreichen Leistungen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe.

Der Landkreis als Schulträger, Ordnungs- und Gesundheitsverwaltung, Umwelt-, Bau- und Verkehrsbehörde usw. handelt stets im örtlichen Interesse, indem er auf Kreisebene für eine grundsätzliche, übergreifende und gleichmäßige Einhaltung der betroffenen Rechtssysteme zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner sorgt.

Die Erstellung, der Erhalt und die Weiterentwicklung von Infrastrukturen im Kreisgebiet wie bspw. Kreisstraßen, Schülerbeförderung, Kreisentwicklung, Schulbauten und Sporthallen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind notwendige und politisch gewollte Ergebnisse der Betätigung des Landkreises. Der Haushalt des Landkreises Peine ist insbesondere durch derartige Entwicklungen und Gegebenheiten und den damit zusammenhängenden Finanzströmen geprägt. Ein ausgeglichener Kreishaushalt liegt damit auch im Interesse der kreisangehörigen Kommunen.

2. Grundsätzliches:

a) Das OVG Sachsen-Anhalt hat zum Anhörungsrecht der Kommunen festgestellt, dass verfahrensrechtliche Anforderungen sich aus Landesgesetzen ergeben müssten. Für Niedersachsen gilt § 15 Abs. 3 S. 3 NFAG, der lediglich festgelegt, dass die kreisangehörigen Kommunen rechtzeitig vor der Festsetzung der Umlage (in der Haushaltssatzung) zu hören sind. Zudem hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 29.03.2021 Handlungsempfehlungen für das Verfahren zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes nach § 15 NFAG formuliert. Demnach sollte u.a. das Anhörungsverfahren zeitgleich mit der politischen Befassung eingeleitet werden und dazu ein möglichst vollständiger Haushaltsplanentwurf, zumindest aber die Eckdaten wie wesentliche Aufwandssteigerungen, neue Aufgaben, zusätzliche Stellen, geplanter Hebesatz sowie aktuelle Jahresergebnisse vorliegen. Des Weiteren sollte die Anhörungsfrist nicht weniger als zehn Werktage betragen, die schriftliche Form wird empfohlen aber auch ein mündlicher Erörterungstermin ist denkbar. Nach Ende der Anhörungsfrist ist für die Gremien ein Entscheidungsvorschlag vorzubereiten und das Anhörungsverfahren zu dokumentieren. Eine individuelle Beantwortung aller vorgetragenen Einwände gegenüber den kreisangehörigen Kommunen ist nicht notwendig. Die konkrete Gestaltung des Verfahrens obliegt den Landkreisen, wobei sich der Landkreis Peine aber an diesen Handlungsempfehlungen orientiert hat.

Die Stellungnahmen der Kommunen wurden individuell geprüft und betrachtet. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich hier allerdings keine neuen Aspekte. Eine nähere Auseinandersetzung mit den wesentlichen Argumenten der Gemeinde Seite ist als Anlage 12 zu dieser Vorlage beigefügt. Der Kreistag wird zur Vorbereitung seines Beschlusses zur Haushaltssatzung 2025 im Rahmen dieser Vorlage entsprechend informiert. Weiterhin wird hiermit die Gesamtwürdigung der Stellungnahmen mit einem Entscheidungsvorschlag zur Kreisumlage seitens der Verwaltung dargestellt.

b) Das Anhörungsrecht der Kommunen beinhaltet nicht, dass der Landkreis sich vor der Haushaltsaufstellung aktiv mit der finanziellen Lage der Kommunen auseinander zu setzen hat. So müssen die kreisangehörigen Kommunen ihre Finanzlagen selbst darstellen und auf Besonderheiten hinweisen. Insbesondere auch durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 29.05.2019 und 27.09.2021 sowie des OVG Saarlouis vom 12.11.2019 ist ergänzend klargestellt, dass das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen dann verletzt ist, wenn deren finanzielle Mindestausstattung durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten wird. Allein eine aktuelle defizitäre Haushaltsstruktur rechtfertigt die Annahme einer solchen Unterschreitung allerdings noch nicht. Das bedeutet auch, dass aus einer Vielzahl von Faktoren, die die Finanzlage der Gemeinden beeinflussen, nicht die Kreisumlage als Belastung in den Vordergrund geschoben werden kann. Vielmehr

trifft auch jede Kommune die Verpflichtung, alles Erdenkliche zu tun, um die eigene Finanzlage positiv zu beeinflussen. Dazu gehören neben notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen auch die Gestaltungsmöglichkeiten bei den Realsteuerhebesätzen.

c) Weiterhin darf der Landkreis seine eigenen finanziellen Belange gegenüber denen der Kommunen nicht einseitig und rücksichtslos bevorzugen. Es gilt hierbei der Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der Kommunen und des Landkreises. Eine derartige Verletzung lässt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Vorbemerkung nicht vorwerfen. Klarstellend ist auch die Aussage des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die Kreisumlagefestsetzung die Entscheidung des Landkreises über die Verteilung der finanziellen Mittel innerhalb des kommunalen Raumes zwischen Kommunen und Landkreis darstellt. Es gehe dabei nicht darum, dem kommunalen Raum Finanzmittel zu entziehen, sondern um den Ausgleich der konkurrierenden finanziellen Interessen. Der Landkreis hat ebenso wie die Gemeinden einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung.

Das OVG Sachsen-Anhalt hat hierzu ergänzend festgestellt, dass der Landkreis bei seiner Abwägungsentscheidung nicht nur die finanzschwächste Gemeinde zu betrachten hat, sondern einen Querschnitt von allen kreisangehörigen Kommunen. Die Beschaffung der notwendigen Informationen obliegt dem Landkreis. Für die erforderliche Querschnittsbetrachtung bedarf es insbesondere keiner Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen. Vielmehr genügt der Rückgriff auf bereits zusammengetragene und gesicherte Daten zur Haushalts- und Finanzsituation aller kreisangehörigen Kommunen, anhand derer sich im Rahmen einer Gesamtschau die Entwicklung des gemeindlichen Finanzbedarfs generell einschätzen lässt.

Demnach ist eine individuelle detaillierte Betrachtung der gemeindlichen Finanzlagen als eine freiwillige Leistung des Landkreises zu sehen, die dem guten Umgang miteinander geschuldet ist, aus dem sich aber kein erweiterter Anspruch ableiten lässt.

Für die Meinungsbildung des Kreistages im Rahmen seiner Entscheidung über den Kreisumlagehebesatz ist eine derartige detaillierte und individuelle Auseinandersetzung mit den gemeindlichen Stellungnahmen gem. § 15 Abs. 3 NFAG insoweit nicht erforderlich.

3. Planungsgrundlagen und Ergebnisse:

Der Haushaltsentwurf des Landkreises wurde im Rahmen von Änderungslisten aktualisiert. Gegenüber dem Entwurf wird der endgültige Haushalt ein um 1,1 Mio. € besseres Jahresergebnis ausweisen. Wesentlich für die Veränderungen sind die Neukalkulation der Zinsbelastungen für Liquiditätskredite sowie die Anpassung der Erträge aus der Kreisumlage. Hinzu kommen geringfügige weitere Veränderungen durch politische Beschlüsse.

Die Entwicklung der FAG-Leistungen unterliegt, wie im Vorbericht aufgeführt, noch Unsicherheiten. Aktuell liegen auch die sonst üblicherweise Ende November übermittelten aktualisierten Daten noch nicht vor. Insofern wird es zu Abweichungen gegenüber der jetzigen Einschätzung kommen. Insbesondere der neu zu berechnende Soziallastenausgleich, bei dem es erfahrungsgemäß im Rahmen der Überprüfung der tatsächlichen Ein- und Auszahlungen im Februar des kommenden Jahres noch eine Reihe von Korrekturen gibt, bringt ein Risiko mit sich. Nach den vorläufigen Zahlen liegt die Soziallastensteigerung im Landkreis Peine ca. 4% unter dem Landesdurchschnitt, was auf eine etwas geringe Zuteilungsquote in der Binnenverteilung hinweisen würde.

Auch die Annahmen zur Gesamtsumme der Steuerverbundabrechnung lassen hier finanzielle Risiken erkennen.

Die Festsetzung der FAG-Leistungen wird im Frühjahr nächsten Jahres erfolgen. Sie bleibt abzuwarten und kann seitens des Landkreises nicht beeinflusst werden.

Hieraus wird u.a. ersichtlich, dass die Planungssicherheit des Kreishaushalts auch auf externen Faktoren beruht bzw. maßgeblich von Dritten beeinflusst wird. Erforderliche Anpassungen der Planzahlen müssen dann ggfs. über einen Nachtragshaushalt vorgenommen werden.

Mit dem Jahresabschluss 2022 konnte letztmalig ein positives Ergebnis in Höhe von 1,7 Mio. Euro erzielt werden. Es fiel allerdings schon deutlich geringer aus als ursprünglich geplant. Für 2023 wird mit einem Defizit von voraussichtlich 2,8 Mio. Euro gerechnet. In den Planungen für 2024 steigt das Defizit auf über 23 Mio. Euro an. Trotz der sich anbahnenden negativen Entwicklung wurde der Hebesatz im letzten Jahr nicht erhöht. In der mittelfristigen Planung werden für die Jahre 2026 bis 2028 auf Basis der jetzigen Finanzlage zudem weitere jährliche Defizite zwischen 34 bis 38,5 Mio. € erwartet.

Trotz der sich abzeichnenden finanziellen Einbußen beim Landkreis beabsichtigt dieser, seine Kreisumlagehebesätze in 2025 unverändert bei 58,1 Umlagepunkten zu belassen. Damit kann der Fehlbetrag des Landkreises nicht im Entferntesten - wie im NKG und NFAG vorgesehen - durch die Kreisumlage gedeckt werden. Das verbleibende Defizit trägt der Landkreis auch in Anerkennung der angespannten Haushaltslage bei den kreisangehörigen Kommunen.

4. Abwägung / Würdigung

a) Die Kreisumlage ist das gesetzlich vorgesehene Hauptfinanzierungsinstrument der Landkreise und daher von der Höhe und von der Beeinflussbarkeit die wichtigste Einnahmequelle, um die Jahresergebnisse des Kreishaushaltes nennenswert zu steuern. Mit der Kreisumlage schöpft der Landkreis über den Hebesatz einen Anteil der Steuereinnahmen der Gemeinden sowie deren Landeszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ab (Realsteuern, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Schlüsselzuweisungen). Bei Beibehaltung der Hebesätze entspricht daher die Entwicklung des Kreisumlageaufkommens genau der Entwicklung der gemeindlichen Einnahmen.

„Die Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden aus Steuern sind sozusagen mit der Kreisumlage vorbelastet, ihre Höhe steht also unter dem realisierenden Vorbehalt der Kreisumlageerhebung“ (Urteil des OVG Sachsen-Anhalt s.o.). Verbesserungen bei der Kreisumlage entstehen folglich durch zuvor erzielte Mehrerträge der Kommunen, die anteilig gem. NFAG dem Landkreis zufließen sollen. Sowohl bei guter als auch bei schlechter konjunktureller Lage ergeben sich systembedingt, vom NFAG gewollt, ausgewogene, gleiche wenn auch etwas zeitverzögerte Wirkungen - sowohl auf der Gemeinde als auch auf der Kreisebene - zumindest, wenn der Kreisumlagehebesatz unverändert bleibt.

Allgemeinen Forderungen der kreisangehörigen Kommunen zur Senkung des Hebesatzes aufgrund ihrer eigenen angespannten Finanzlagen muss grundsätzlich entgegengestellt werden, dass jede Kommune ihren Finanzbedarf auch aus einer Erhöhung ihrer Steuersätze bzw. der Ausschöpfung von Konsolidierungsmöglichkeiten decken könnte. Dies wäre im Falle eines Rechtsstreits auch konkret zu prüfen. Das Haushaltsrecht sieht jedenfalls nicht vor, dass die Landkreise durch niedrige Kreisumlagehebesätze ihre Finanzlage schwächen und erhebliche Defizite hinnehmen, um dadurch die kommunale Ebene zu entlasten und eine Steuerdiskussion vor Ort zu vermeiden. Das gilt auch, wenn im Einzelfall örtliche Hebesätze bereits über dem Landesdurchschnitt liegen. Selbstverständlich hat dies alles in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Gemeinde- und Kreisebene zu geschehen.

Mit Blick auf die Kostenstrukturen bei den kreisangehörigen Kommunen sowie beim Landkreis ist festzustellen, dass die finanziellen Auswirkungen durch Inflation sowie durch

höhere Personalkosten nach dem Tarifabschluss die Kreis- und Gemeindeebene gleichermaßen belasten. Allerdings stellen insbesondere die Aufwendungen für Sozial- und Jugendhilfe sowie die Sicherstellung des ÖPNV Belastungen dar, die lediglich die Landkreis- nicht aber die Gemeindeebene betreffen.

b) Bei der Festsetzung der Kreisumlage reicht es zunächst, wenn der Finanzbedarf des Landkreises mit dem seiner Kommunen zumindest grob abgewogen wird.

Als Grundlage für den im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kreisumlagesatzes für das Haushaltsjahr 2025 erforderlichen Abwägungsvorgang zwischen Kreis- und Gemeindeinteressen hat der Landkreis Peine von allen kreisangehörigen Kommunen mittels eines Abfrageformulars umfassende Finanzdaten abgefordert.

Die Ergebnisse der Abfrage sind insgesamt, zusammen mit den jeweiligen Vergleichszahlen des Landkreises, aus der anliegenden Aufstellung (Anlage 13) ersichtlich. Die Zahlen der vergangenen Haushaltsjahre sind insoweit relevant, weil sich aus ihnen die maßgeblichen Bilanzpositionen „Überschussrücklage“ und „Fehlbeträge aus Vorjahren“ ergeben. Auf der Basis der erhobenen Daten hat der Landkreis eine entsprechende Analyse und allgemeingültige Bewertung vorgenommen.

Die zum Teil noch vorläufigen Rechnungsergebnisse 2022 und 2023 der insgesamt sieben kreisangehörigen Kommunen weisen in Summe strukturelle Überschüsse von rd. 16,9 Mio. € (2022) bzw. rd. 11,1 Mio. € (2023) aus. Der geprüfte Jahresabschluss des Landkreises weist für 2022 einen Überschuss von 1,7 Mio. € aus. Der vorläufige Jahresüberschuss 2023 liegt bei einem Defizit von 2,8 Mio. €.

Jeweils sechs Kommunen konnten die Jahre 2022 und 2023 mit einem positiven Jahresergebnis abschließen, wobei die Stadt Peine angibt, durch die Abschlussbuchungen noch in ein Defizit zu rutschen.

Der Landkreis selbst schloss nur seine Ergebnisrechnung 2022 noch mit einem Überschuss ab.

Bei den Planzahlen für das Haushaltsjahr 2024 sehen alle sieben Haushaltspläne der kreisangehörigen Kommunen keinen ausgeglichenen Haushalt vor. Dies war bei den Planansätzen allerdings auch schon für 2023 der Fall. 3 Kommunen prognostizieren für 2024 noch ein positives und 2 Kommunen ein negatives Jahresergebnis. Zwei Kommunen machen hierzu keine Angaben.

Für das Haushaltsjahr 2025 sehen alle Haushaltspläne ein Defizit vor, die allerdings bei vier kreisangehörigen Kommunen durch vorhandene Überschüsse aus Vorjahren ausgeglichen werden können.

Die Gemeinden Edemissen und Hohenhameln sowie die Stadt Peine sind zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet.

In Summe weisen die Ergebnishaushalte 2025 der kreisangehörigen Kommunen ein Defizit von rd. 44,9 Mio. € aus. Das Defizit im Haushaltsplan 2025 des Landkreises beträgt rd. 34,4 Mio. €.

Im Finanzhaushalt werden Zufluss und Abfluss von Bar- und Buchgeld dargestellt, also alle zahlungswirksamen Finanzvorfälle des jeweiligen Haushaltsjahres. Die vorläufigen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit betrugen bei den kreisangehörigen Kommunen insgesamt rd. 19,8 Mio. Euro (2022) bzw. 11,8 Mio. Euro (2023). Der Landkreis erzielte 2022 einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. 17,4 Mio. Euro und 2023 von rd. 12,1 Mio. Euro. Die Planzahlen für 2024 sahen bei sechs von sieben Kommunen negative Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit vor. In Summe ergab sich für die Gemeinden ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. -32,4 Mio. €. Auch der Landkreis wies einen negativen Saldo von rd. 17,6 Mio. € aus. Für 2025 verschlechtert sich die Lage weiter. Sechs kreisangehörige Kommunen planen einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (in Summe –rd. 38,8 Mio. €). Der Landkreis weist ebenfalls einen

negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. 26,5 Mio. € aus. Negative Salden sind ein Indikator dafür, dass die betroffenen Kommunen nicht in der Lage sind, die ordentliche Tilgung von Krediten aus Zahlungsmittelüberschüssen zu finanzieren. Die investive Verschuldung der kreisangehörigen Kommunen betrug zum 31.12.2023 in Summe rd. 120,8 Mio. Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung aller kreisangehörigen Kommunen lag damit bei ca. 869 Euro. Demgegenüber betrug die investive Verschuldung des Landkreises rd. 126,6 Mio. Euro (Pro-Kopf-Verschuldung: ca. 912 Euro). Zum 31.12.2023 hatten drei kreisangehörige Gemeinden einen Liquiditätskredit aufgenommen. Der Landkreis hatte zum Stichtag 31.12.2023 einen festen Liquiditätskredit von 4 Mio. € aufgenommen. Die Pro-Kopf-Verschuldung hieraus lag bei 29 Euro. Überschussrücklagen sind Teil der Nettoposition, also des Eigenkapitals einer Kommune. Ihnen werden die erwirtschafteten Jahresüberschüsse zugeführt, sofern diese nicht vorrangig zur Verrechnung von Fehlbeträgen aus Vorjahren verwendet werden müssen. Das Vorhandensein einer solchen Rücklage weist also darauf hin, dass eine Kommune in der Vergangenheit Jahresüberschüsse erzielen konnte. Überschussrücklagen sind nicht mit liquiden Mitteln gleichzusetzen. Insgesamt gaben vier kreisangehörige Gemeinden an, in ihren vorläufigen Jahresabschlüssen 2023 bzw. entsprechend hochgerechnet zum 31.12.2024 Überschussrücklagen mit einem Gesamtvolumen von rd. 36,6 Mio. Euro ausweisen zu können. Die Stadt Peine machte hierzu keine Angabe. Der Landkreis wird zum 31.12.2023 eine Überschussrücklage von rd. 12,0 Mio. € bilanzieren. Diese wird aufgrund der zu erwartenden Jahresfehlbeträge in den nächsten Jahren voraussichtlich vollständig abschmelzen. Die Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Von 2022 bis 2024 hat sie sich deutlich von 123,1 Mio. € auf 130,9 Mio. € erhöht. Insgesamt bewegt sich die Finanzlage der Kommunen auf einem angespannten Niveau in unterschiedlicher Ausprägung. Dies gilt jedoch grundsätzlich sowohl für die kreisangehörigen Kommunen als auch für den Landkreis und zeigt insoweit keine extremen Abweichungen oder Besonderheiten.

c) Auch wenn die einzelnen Kommunen unterschiedliche Finanzdaten aufweisen, ist nicht ersichtlich, dass die finanzielle Mindestausstattung von einzelnen kreisangehörigen Kommunen durch die Erhebung der Kreisumlage unterschritten wird. Der Kernbereich dieser Garantie ist dann verletzt, wenn eine Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Eine Unterschreitung der verfassungsgebotenen finanziellen Mindestausstattung ist bei den kreisangehörigen Kommunen nicht erkennbar. Alle Gemeinden sehen Ansätze für freiwillige Leistungen vor, die allerdings in ihrer relativen Höhe zu den Gesamtaufwendungen in den einzelnen Gemeinden von 2,3% bis 16,15% stark schwanken.

d) Auch stellt der Landkreis seinen Finanzbedarf zur Deckung der Aufgaben nicht einseitig über den der kreisangehörigen Kommunen, da im Vergleich, wie dargestellt, ähnliche Entwicklungen und Aufwandsstrukturen auf beiden Ebenen vorliegen und eine besondere Berücksichtigung bzw. Behandlung der Gemeindeseite insgesamt nicht angezeigt ist. Freiwillige Leistungen des Landkreises sind vor allem auf politische Beschlüsse zurückzuführen, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch hinsichtlich der Größenordnung im Vergleich zu denen der Gemeindeseite nicht zu beanstanden sind. Ein Überprüfungsrecht einzelner Ansätze im Kreishaushalt steht den kreisangehörigen Kommunen dabei nicht zu (OVG Saarlouis).

Die Verwaltung schlägt vor, den Kreisumlagehebesatz für den Haushalt 2025 bei 58,1 % für alle Kommunen zu belassen. Unter Abwägung dieser sowie aller weiteren genannten Faktoren und Aspekte ist dieser durchaus angemessen.

Den kreisangehörigen Kommunen wurde im Rahmen der Anhörung gem. § 15 NFAG Gelegenheit gegeben, sich zum vorgesehenen Hebesatz von 58,1 % zu äußern. Durch das Nieders. Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde und nach den Empfehlungen des NLT wird darauf hingewiesen, dass eine erneute Anhörung durchzuführen wäre, falls der Kreistag in seiner Entscheidung über die Haushaltssatzung zu einem anderen Ergebnis kommt als es der Verwaltungsvorschlag vorsieht. Erst nach erneuter Anhörung der kreisangehörigen Kommunen könnte der Haushaltsbeschluss erfolgen.

§ 6 der Haushaltssatzung - Unerheblichkeit nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Der Betrag, bis zu dem Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich angesehen werden und damit der Entscheidung des Landrates unterliegen, hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

§ 7 der Haushaltssatzung - Unerheblichkeit nach § 12 KomHKVO

Der Betrag, bis zu dem Investitionen als unerheblich gelten, hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Ziele / Wirkungen:

Ziele und Wirkungen sind in den einzelnen Produktbeschreibungen dargestellt.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen und personellen Mittel sind in den Produktbeschreibungen dargestellt.

Schlussfolgerung:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan nebst Anlagen sind wie vorgelegt zu beschließen. Sollten sich noch weitere Veränderungen bis zur Kreistagssitzung ergeben, wird eine Ergänzungsvorlage erstellt. Die Auswirkungen einer solchen Vorlage sind sodann im Haushaltsplan und der Haushaltssatzung zu berücksichtigen.

Anlagen

Anlage 1 – Änderungsliste Ergebnishaushalt

Anlage 2 – Änderungsliste Finanzhaushalt

Anlage 3 – Änderungsliste Verpflichtungsermächtigungen

Anlage 4 – Gesamtbudget 0

Anlage 5 – Stellenplan 2025

Anlage 6 – Einzahlungen Investitionsprogramm 2025

Anlage 7 – Auszahlungen Investitionsprogramm 2025

Anlage 8 – Erläuterungen Notwendigkeit Investitionen/Kreditaufnahmen

Anlage 9 – Haushaltssatzung 2025

Anlage 10 – Anhörungsschreiben vom 24.10.2024

Anlage 11 – Stellungnahmen der Kommunen (nur im Kreistagsinformationssystem abrufbar)

Anlage 12 – Stellungnahmen der Kommunen – wesentliche Argumente

Anlage 13 – Finanzdaten der Kommunen